



**EINWOHNERGEMEINDE  
RIEDHOLZ**

---

---

**Dienst- und Gehaltsordnung**

---

**Stand 01. Juli 2017**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 <sup>1</sup>Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Riedholz (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals. *Geltungsbereich*
- <sup>2</sup>Lehrpersonen unterstehen dem Gesamtarbeitsvertrag zwischen dem Kanton Solothurn und dem Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), demgemäss findet die DGO keine Anwendung.
- <sup>3</sup>Bei Institutionen, die von der Gemeinde massgeblich subventioniert werden, ist sicherzustellen, dass die DGO sinngemäss angewendet wird.
- <sup>4</sup>Für Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss.
- <sup>5</sup>Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich sinngemäss und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.
- § 2 <sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan / das Organigramm (Anhang 1 dieser DGO). *Stellenplan*
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Stellenbeschreibungen für das Gemeindepersonal.
- § 3 <sup>1</sup>Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich. *Dienstverhältnis*
- <sup>2</sup>Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer gewählt; Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.
- <sup>3</sup>Teilpensen unter 30 %, aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.
- § 4 <sup>1</sup>Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunale Beamten, Beamtinnen und Angestellten. *Gemeindepersonal*
- <sup>2</sup> Beamte oder Beamtinnen sind:
- a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
  - b. der Vizegemeindepräsident oder die Vizegemeindepräsidentin
  - c. der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin
  - d. der Friedensrichter oder die Friedensrichterin

<sup>3</sup>Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

§ 5 <sup>1</sup>Die Unterstellungsverhältnisse des Gemeindepersonals sind aus dem Organigramm im Anhang 1 dieser DGO ersichtlich. **Unterstellung**

<sup>2</sup>Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin, der Bauverwalter oder die Bauverwalterin sind dem Gemeinderat unterstellt, der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist mittelbar vorgesetzte Person.

§ 6 Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau. **Gleiche Rechte für Mann und Frau**

## **2. Begründung des Dienstverhältnisses**

§ 7 <sup>1</sup>Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann. **Ausschreibung**

<sup>2</sup>Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10tägige Anmeldefrist gesetzt.

<sup>3</sup>Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

<sup>4</sup>Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

§ 8 Die Wählbarkeit bei Urnenwahlen richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. **Wählbarkeit**

§ 9 Die Wahlvoraussetzungen für die durch die Gemeinde zu besetzenden Stellen werden durch den Gemeinderat in den Stellenbeschreibungen definiert. **Wahlerfordernisse**

§ 10 <sup>1</sup>Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung. **Wahlbehörde**

<sup>2</sup>Der Urnenwahl unterliegen:

- a. der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin
- b. Mitglieder des Gemeinderates

<sup>3</sup>Der Gemeinderat wählt:

- a. den Gemeindevizepräsidenten oder die Gemeindevizepräsidentin
- b. den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin
- c. den Bauverwalter
- d. die angestellten Personen im Werkbereich und Hauswartdienst
- e. das administrative Gemeindepersonal
- f. die privatrechtlich angestellten Personen

<sup>4</sup>Die Details zu allen Anstellungen werden in einem Stellenbeschrieb geregelt.

- § 11 <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Behördenmitglieder und der vom Volk gewählten Beamten und Beamtinnen wird ein Beamter oder eine Beamtin vorerst für 6 Monate provisorisch gewählt. ***Provisorische Wahl und Probezeit***
- <sup>2</sup>Das provisorische Dienstverhältnis kann ausnahmsweise ein weiteres Jahr verlängert werden.
- <sup>3</sup>Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.
- § 12 Nach Ablauf der provisorischen Wahl oder Probezeit gelten die gewählten Personen als definitiv gewählt. ***Definitive Wahl, Wahldauer***
- § 13 <sup>1</sup>Beamte und Beamtinnen unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft. ***Wiederwahl der Beamten und Beamtinnen***
- <sup>2</sup>Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.
- § 14 <sup>1</sup>Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.

### **3. Inhalt des Dienstverhältnisses**

#### **3.1. Pflichten**

§ 15 <sup>1</sup>Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Stellenbeschreibung zukommen. **Aufgaben und Grundsätze**

<sup>2</sup>Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

<sup>3</sup>Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

<sup>4</sup>Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

<sup>5</sup>Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

§ 16 <sup>1</sup>Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin hat folgende Aufgaben zu erfüllen: **Gemeindeverwaltung**

- a. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin
- b. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin
- c. Steueramt
- d. Schriftenkontrolle
- e. Arbeitsamt
- f. AHV-Zweigstelle
- g. Kriegswirtschaftsamt
- h. Preisüberwachungsstelle

Der Gemeinderat kann dem Gemeindeverwalter oder der Gemeindeverwalterin weitere Aufgaben zuweisen.

<sup>2</sup>Für die Erfüllung dieses Aufgabenkreises werden dem Gemeindeverwalter oder der Gemeindeverwalterin die dazu notwendigen Angestellten zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann Auszubildende einstellen.

- § 17 Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegeseztzes (§116). **Amtsgelöbnis**
- § 18 <sup>1</sup>Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten. **Ampspflichten**
- <sup>2</sup>Sie können angehalten werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.
- § 19 Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz. **Verantwortlichkeit**
- § 20 Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden mit einer täglich anrechenbaren Präsenzzeit von 06:30 h bis 19:30 h. Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über die gleitende Arbeitszeit. **Arbeitszeit**
- § 21 Die Schalterstunden werden vom Gemeinderat festgelegt. **Schalterstunden**
- § 22 <sup>1</sup>Als Überstunden gelten nur die vom Vorgesetzten oder der Vorgesetzten speziell angeordneten Arbeitszeiten. Dabei werden nur die Stunden berücksichtigt, die den maximalen Gleitzeitsaldo von plus 15 Stunden überschreiten oder ausserhalb der anrechenbaren Präsenzzeit liegen. **Überstunden**
- <sup>2</sup>Überstunden werden grundsätzlich nicht entschädigt; sie können im Einverständnis mit dem Vorgesetzten oder der Vorgesetzten kompensiert werden. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.
- Die Zuschläge betragen:
- Ausserhalb der anrechenbaren Präsenzzeit von 19:30 h bis 06:30 h und an Samstagen 25 %;
  - An Sonn- und allgemeinen Feiertagen 50 %.
- <sup>3</sup>Der Umgang mit dem Gleitzeitsaldo ist im Reglement für die gleitende Arbeitszeit geregelt.
- <sup>4</sup>Sitzungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit können nicht kompensiert werden.

- § 23 <sup>1</sup>Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. **Absenzen, Arztzeugnis**
- <sup>2</sup>Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.
- § 24 Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit. **Wohnsitz**
- § 25 Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadenversicherungen für Beamte und Beamtinnen schliesst der Gemeinderat ab. **Kaution**
- § 26 <sup>1</sup>Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren. **Amtsgeheimnis**
- <sup>2</sup>Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
- <sup>3</sup>Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.
- § 27 <sup>1</sup>Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern. **Aussage vor Gericht**
- <sup>2</sup>Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.
- <sup>3</sup>Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.
- <sup>4</sup>Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.
- § 28 <sup>1</sup>Es ist den Angehörigen des Gemeindepersonals untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen. **Verbot der Annahme von Geschenken**

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

§ 29 <sup>1</sup>Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in Ausstand zu treten: **Abtretungspflicht**

- a. wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister, ihre unmittelbaren Vorgesetzten oder Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;
- b. wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

<sup>2</sup>Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

§ 30 <sup>1</sup>Die Stellung eines oder einer vollzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. **Unvereinbarkeit**

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 31 <sup>1</sup>Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können. **Nebenbeschäftigung**

<sup>2</sup>Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

§ 32 <sup>1</sup>Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. **Öffentliche Ämter**

<sup>2</sup>Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.



## 3.2 Rechte

- § 33 Das Gemeindepersonal kann sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art äussern. *Mitsprache und Mitwirkung*
- § 34 <sup>1</sup>Der Gemeinderat unterstützt die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals. *Aus-, Fort- und Weiterbildung*
- <sup>2</sup>Die Angehörigen des Gemeindepersonals können, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse Kurse und Veranstaltungen besuchen.
- <sup>3</sup>Der Gemeinderat regelt die anzurechnende Dienstzeit, die Kostenbeteiligung und eine allfällige Ausbildungsvereinbarung.
- § 35 <sup>1</sup>Mit jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin führt der Vorgesetzte oder die Vorgesetzte jährlich ein Mitarbeitergespräch durch, an welchem Leistung und Verhalten beurteilt werden. *Mitarbeiterbeurteilung*
- <sup>2</sup>Die Beurteilungsgespräche sind schriftlich festzuhalten und von beiden Gesprächsteilnehmenden zu unterschreiben.
- <sup>3</sup>Gegen den beurteilungsentscheid kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde geführt werden.

## 3.3 Wohlfahrtseinrichtungen, Ferien, Urlaub

- § 36 Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert. *AHV / IV / ALV*
- § 37 <sup>1</sup>Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei einer anerkannten Pensionskasse. *Pensionskasse*
- <sup>2</sup>Der Beitritt in die von der Gemeinde gewählte Pensionskasse ist vom Zeitpunkt der definitiven Anstellung an obligatorisch.
- § 38 Das Gemeindepersonal ist - soweit es nicht den Bestimmungen des Eidg. Unfallversicherungsgesetzes untersteht - gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle zu versichern. *Unfallversicherung*

Die Prämien für die Berufsunfallversicherung gehen voll zu Lasten der Gemeinde. Von den Prämien für Nichtberufsunfälle übernimmt sie die Hälfte.

§ 39 <sup>1</sup>Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mindestens 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind.

**Mutterschaftsurlaub**

<sup>2</sup>Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden. Der Ferienanspruch bleibt jedoch erhalten.

<sup>3</sup>Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes unter Einhaltung der Kündigungsfristen gemäss § 48 und 50 DGO.

§ 40 <sup>1</sup>Bei Krankheit oder Unfall hat der Arbeitgeber die gewählten oder angestellten Arbeitnehmende, sofern das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate gedauert hat oder für länger als drei Monate eingegangen worden ist, für eine beschränkte Zeit den Lohn (100 Prozent) zu entrichten.

**Leistungen bei Krankheit und Unfall**

Dienstjahr	Lohnfortzahlung (100%)
im 1. Dienstjahr	2 Monate
im 2. Dienstjahr	3 Monate
im 3. bis 9. Dienstjahr	4 Monate
ab 10. Dienstjahr	9 Monate
ab 15. Dienstjahr	12 Monate

Leistungen der SUVA, der EMV, der EO, der IV und ähnlicher Sozialversicherungen im In- und Ausland werden, sofern sie als Lohnersatz gelten, an die Lohnfortzahlung der Arbeitgeberin angerechnet.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf ein Krankentaggeld in der Höhe von 80% des im letzten Monat der Anstellung ausgerichteten Lohnes.

<sup>2</sup>Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

<sup>3</sup>Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

<sup>4</sup>Die Prämien für eine Krankentaggeldversicherung werden zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen.

§ 41 <sup>1</sup>Beamte, Beamtinnen und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien. **Ferien**

<sup>2</sup>Das hauptamtlich angestellte Gemeindepersonal hat Anspruch auf jährliche, bezahlte Ferien:

- a. bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden 25 Tage;
- b. bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden 23 Tage;
- c. bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 59. Altersjahr vollenden 25 Tage;
- d. ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden 30 Tage.

<sup>3</sup>Die Ferien sind im gegenseitigen Einvernehmen frühzeitig festzulegen. Wünsche der Arbeitnehmenden sollen berücksichtigt werden, soweit es die Verhältnisse des Betriebes erlauben. Arbeitnehmenden mit schulpflichtigen Kindern soll nach Möglichkeit gestattet werden, ihre Ferien während der Schulferien zu beziehen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.

<sup>4</sup>Der Hauswart oder die Hauswartin hat die Ferien während den Schulferien zu beziehen.

<sup>5</sup>Die Ferien sind grundsätzlich im Kalenderjahr zu beziehen. Sie dürfen ausnahmsweise mit Bewilligung des Vorgesetzten oder der Vorgesetzten auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden, wenn zwingende Gründe, Krankheit oder Unfall den ordentlichen Ferienbezug nicht zulassen. Übertragene Ferien sind spätestens bis am 30. April des folgenden Kalenderjahres zu beziehen.

<sup>6</sup>Beträgt die Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall mehr als 30 Arbeitstage jährlich, so wird der Ferienanspruch anteilmässig gekürzt.

§ 42 <sup>1</sup>Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen bezahlter Urlaub zu gewähren: **Urlaub**

- a. eigene Hochzeit; 5 Tage
- b. Hochzeit eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie und eines Geschwisters; 1 Tag
- c. Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin; 2 Tage  
2 Tage

- |   |             |
|---|-------------|
| d. Für die notwendige Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden erkrankten oder verunfallten Personen (insbesondere Kinder, Ehepartner, Lebenspartner); | 3 Tage      |
| e. Todesfall des Ehe- oder Lebenspartners, Eltern oder Kinder;  | 2 Tage      |
| f. Todesfall der Geschwister, Grosseltern und Schwiegereltern, die im gleichen Haushalt gelebt haben;   | 1 Tag       |
| g. Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwäger, Schwägerinnen, Ehegatten von Geschwistern des eigenen Ehegatten, Enkel, Tanten, Onkel;                     | 1 Tag       |
| h. Teilnahme an Beerdigungen von Arbeitskollegen und -kolleginnen;  | 1 Tag       |
| i. Wohnumzug (pro Kalenderjahr);  | ½ Tag/Woche |
| j. Für Vorstellungsgespräche, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde;   | ½ Tag       |
| k. Entlassung aus der Wehrpflicht.  |             |

<sup>2</sup>Kurzabsenzen wie Arzt- oder Zahnarztbesuch gelten nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten oder der Vorgesetzten bis zu 1 h als Arbeitszeit.

<sup>3</sup>Die Urlaubstage sind in direktem Zusammenhang zum Ereignis zu beziehen.

§ 43 Als Feier- und Freitage gelten:

**Feier und Freitage**

- a. Neujahr (1. Januar)
- b. Berchtoldstag (2. Januar)
- c. Karfreitag
- d. Ostermontag
- e. Tag der Arbeit Nachmittag (1. Mai)
- f. Auffahrt
- g. Pfingstmontag
- h. Fronleichnam
- i. 1. August
- j. Maria Himmelfahrt (15. August)
- k. Allerheiligen (1. November)
- l. Weihnachten
- m. Stefanstag (26. Dezember)

§ 44 Über die Dienstaussetzungen infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst, Ferien und Urlaub ist durch den administrativen Vorgesetzten eine genaue Kontrolle zu führen.

**Absenzenkontrolle**

§ 45 Beim Tod eines Beamten, einer Beamtin, eines Angestellten oder einer Angestellten ist dem Ehepartner, eingetragenen Partner oder Partnerin, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen oder den

**Besoldungsnachgenuss**

unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.

#### **4. Auflösung des Dienstverhältnisses**

§ 46 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn:

**Grundsatz**

- a. die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b. der oder die Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c. die Stelle aufgehoben wird;
- d. die Altersgrenze erreicht wird;
- e. disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
- f. die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

§ 47 <sup>1</sup>Arbeitnehmende erhalten ein vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und dem oder der direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

**Arbeitszeugnis**

<sup>2</sup>Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.

<sup>3</sup>Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

§ 48 <sup>1</sup>Wer im provisorischen Beamtenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen einmonatigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

**Demission,  
Kündigung durch  
Arbeitnehmer**

<sup>2</sup>Gewählte Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmepflichtig.

<sup>3</sup>Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen Frist von 7 Tagen kündigen.

<sup>4</sup>Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

- § 49 <sup>1</sup>Die Wahlbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das öffentlich rechtliche Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 50. **Kündigung durch Arbeitgeber**
- <sup>2</sup>Die Kündigung ist auf Verlangen zu begründen.
- <sup>3</sup>Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.
- § 50 <sup>1</sup>Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin. **Auflösung wegen Aufhebung der Stelle**
- <sup>2</sup>Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen möglichst früh jedoch spätestens sechs Monate im Voraus, Angestellten drei Monate im Voraus, je auf das Ende des Monats mitzuteilen.
- <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.
- § 51 <sup>1</sup>Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 124.21) **Disziplinarische Entlassung**
- <sup>2</sup>Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat. Dieser kann einen vorberatenden gemeinderätlichen Ausschuss bestimmen.
- § 52 <sup>1</sup>Ein Beamter oder eine Beamtin kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden. **Nichtwiederwahl**
- <sup>2</sup>Dazu ist in der Regel:
- a. zuvor eine Ermahnung auszusprechen;
  - b. zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen;
  - c. die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.
- <sup>3</sup>Beamte und Beamtinnen, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

- § 53 Beamte, Beamtinnen und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten. *Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt*
- § 54 <sup>1</sup>Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten endigt, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 bis 65 Jahren erreicht wird. *Erreichung der Altersgrenze*
- <sup>2</sup>Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.
- <sup>3</sup>Ausnahmen regelt der Gemeinderat.
- § 55 <sup>1</sup>Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. *Auflösung aus wichtigen Gründen*
- <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.
- <sup>3</sup>Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.
- § 56 <sup>1</sup>Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst. *Wegfall der Wählbarkeit*
- <sup>2</sup>Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.

## 5. Besoldungen und Entschädigungen

- § 57 Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen: *Besoldungszusammensetzung*
- a. Grundbesoldung
  - b. Erfahrungszuschlag
  - c. 13. Monatslohn
  - d. Familienzulagen
  - e. Teuerungszulage
  - f. Allfällige weitere Zulagen

- § 58 <sup>1</sup>Die Jahresgrundbesoldung der Beamten, Beamtinnen und Angestellten richtet sich nach Anhang 2 und 3 dieser DGO. **Grundbesoldung**
- <sup>2</sup>Der Gemeinderat setzt die Stundenlöhne der Aushilfen fest (Anhang 5 dieser DGO).
- <sup>3</sup>Die Gehälter beruhen auf dem Indexstand Dezember 2010 = 100 Punkte.
- <sup>4</sup>Die Gemeinde hat jedes Jahr eine aktualisierte Besoldungstabelle zu erstellen.
- § 59 <sup>1</sup>Honorare und Entschädigungen (Sitzungsgelder, Taggelder, Spesen etc.) für nebenamtliche Funktionen richten sich nach Anhang 3 und 4 dieser DGO. **Honorare und Entschädigungen**
- <sup>2</sup>Anspruch auf ein Sitzungsgeld hat, wer als Behörde- oder Kommissionsmitglied an einer Sitzung der Gesamtbehörde oder Gesamtkommission oder an speziell bezeichneten Ausschüssen teilnimmt. Für Sitzungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit bezieht das festangestellte Personal ein Sitzungsgeld gemäss Anhang 4. **Sitzungsgeld**
- <sup>3</sup>Zum Bezug von Taggeldern und Spesen ist nur berechtigt, wer im Auftrag des Gemeinderates an Sitzungen, Tagungen, Konferenzen und dergleichen teilnehmen muss. **Taggelder, Spesen**
- <sup>4</sup>Inner- und ausserhalb der Gemeinde auszuführende Aufträge und Arbeiten berechtigen in der Regel zu Verrechnung des Stundenlohns (Anhang 5 dieser DGO). **Stundenlohn**
- § 60 <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert. **Lohnanstieg**
- <sup>2</sup> Sind Leistung, Eignung und Verhalten:
- a. gut, wird das Besoldungsmaximum in gleichmässigen Jahresstufen erreicht, sofern es die wirtschaftliche Lage zulässt;
- b. ungenügend, wird der Lohnanstieg verweigert; das Dienstverhältnis kann aufgelöst werden.
- § 61 Bei Militär- und Zivilschutzdienst läuft der Gehaltsanspruch weiter. Die Erwerbsausfallentschädigung geht dabei an den Arbeitgeber. **Lohnzahlung bei Militär- und Zivilschutzdienst**



- § 62 <sup>1</sup>Als Beförderung gilt die Wahl oder Anstellung in eine inhaltlich höher bewertete Funktion. Sie ist nur möglich, wenn zur bisherigen Funktion dauernd neue zusätzliche Aufgaben zu leisten sind. **Beförderung**
- <sup>2</sup>Eine Beförderung nimmt die Wahl- oder Anstellungsbehörde vor und tritt jeweils auf den folgenden 1. Januar in Kraft.
- § 63 Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn. Er wird jeweils im Dezember ausgerichtet. **Dreizehnter Monatslohn**
- § 64 Die Kinderzulagen werden nach dem Sozialgesetz (BGS 831.1) vom 31.01.2007 ausgerichtet. **Kinderzulagen**
- § 65 <sup>1</sup>Der Gemeinderat legt jährlich die Teuerungszulage mit dem Voranschlag fest und die Gemeindeversammlung beschliesst diese im Rahmen des Voranschlages. **Teuerungszulage**
- <sup>2</sup>Für die Festlegung der Teuerungszulage werden folgende Faktoren berücksichtigt:
- a. Jahresteuerung Landesindex der Konsumentenpreise per Ende Oktober
  - b. Die Finanzlage der Gemeinde
  - c. Das wirtschaftliche Umfeld
- <sup>3</sup>Die Teuerungszulage darf die effektive Teuerung nicht übersteigen.
- § 66 <sup>1</sup>Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten erhalten für geleistete Dienstjahre eine Treueprämie: **Treueprämien**
- a. Nach 15 Dienstjahren 5 Arbeitstage
  - b. Nach 20 Dienstjahren 20 Arbeitstage
  - c. Nach 25 Dienstjahren, sowie nach 5 weiteren Dienstjahren 20 Arbeitstage
- <sup>2</sup>Der Bezug des Urlaubs kann ganz oder teilweise auf die nachfolgenden Jahre übertragen werden, muss jedoch spätestens vor Erreichen des nächsten Urlaubsanspruchs bezogen werden.
- <sup>3</sup>Scheiden Arbeitnehmende vor Erreichen einer Treueprämie aus, erlischt der Anspruch.
- <sup>4</sup>Die Arbeitnehmenden können den bezahlten Urlaub ganz oder teilweise in Geld umwandeln lassen.

§ 67 Erfüllt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.

**Funktionszulage**

§ 68 <sup>1</sup>Der Lohn wird am 25. Tag des Monats (Bankvaluta) ausbezahlt.

**Auszahlung des Lohnes und der Entgelte**

<sup>2</sup>Der Dezemberlohn und der 13. Monatslohn werden am 16. Dezember (Bankvaluta) ausbezahlt.

<sup>3</sup>Fallen diese Tage auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, wird der Lohn am vorausgehenden Werktag ausbezahlt.

<sup>4</sup>Für Sitzungs- und Taggelder ist jährlich Rechnung zu stellen.

Spesen sind sofort in Rechnung zu bringen.

Die Rechnungen sind versehen mit detaillierten Aufzeichnungen über Daten, Dauer und Art der geleisteten Arbeit dem Gemeindeverwalter oder der Gemeindeverwalterin vorzulegen.

<sup>5</sup>Die Jahresbesoldungen der Gemeindefunktionäre und Gemeindefunktionärinnen und die Sitzungsgelder werden auf Ende des Kalenderjahres ausgerichtet. In Ausnahmefällen kann die Entschädigung im Einvernehmen mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin in kürzeren Abständen ausgerichtet werden.

<sup>6</sup>Die Taggelder und Spesen der Abgeordneten werden mit der Genehmigung durch den Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin zur Zahlung fällig.

## **6. Rechtsmittel**

§ 69 Bei der Beschwerdekommision kann Beschwerde geführt werden gegen:

**Beschwerde**

a. Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden;

b. die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;

c. Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;

- d. Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und Besoldungsstufen;
- e. Disziplinarmaßnahmen

## 7. Schlussbestimmungen

- § 70 <sup>1</sup>Der Gemeinderat vollzieht die DGO. **Vollzug**
- <sup>2</sup>Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und Ausführungen konkretisieren.
- § 71 Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht. **Subsidiäres Recht**
- § 72 Mit der Inkrafttretung dieser Dienst- und Gehaltsordnung ist die Dienst- und Gehaltsordnung vom 01. Januar 2016 aufgehoben. **Aufhebung  
bisheriges Recht**
- § 73 Diese DGO mit den Anhängen 1 – 5 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Juli 2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 8. November 2011.

Der Gemeindepräsident    Der Gemeindeverwalter  
Peter Kohler                      Hans-Peter Roth

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Riedholz beschlossen am 12. Dezember 2011.

Der Gemeindepräsident    Der Gemeindeverwalter  
Peter Kohler                      Hans-Peter Roth

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 19. Juni 2012.

Ergänzungen zu den §§ 10, 40, 41, 42, 48, 54, 58, 59, 64, 68, 72, 73 und Anhang 1-5 vom Gemeinderat genehmigt am 17. November 2014.

Die Gemeindepräsidentin                      Die Gemeindeverwalterin

Jasmine Huber

Susanna Meister

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 08. Dezember 2014.

Die Gemeindepräsidentin  
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin  
Susanna Meister

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons genehmigt mit Verfügung vom 04. Mai 2015.

---

Ergänzungen zu den §§ 72, 73 und Anhang 1 vom Gemeinderat genehmigt am 19. Oktober 2015.

Die Gemeindepräsidentin  
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin  
Susanna Meister

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 07. Dezember 2015.

Die Gemeindepräsidentin  
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin  
Susanna Meister

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons genehmigt mit Verfügung vom  
(Wurde nicht eingereicht, da die Ergänzung dem Zweckverband ZAUL galt – kleinere formelle Ergänzungen.)

---

Ergänzungen zu §§ 72, 73 und Anhang 1 und 3 vom Gemeinderat genehmigt am 29. Mai 2017.

Die Gemeindepräsidentin  
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin  
Susanna Meister

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 2017.

Die Gemeindepräsidentin  
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin  
Susanna Meister

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons genehmigt mit Verfügung vom

---



## Anhang 2a zur DGO der Einwohnergemeinde Riedholz

### Lohnklassen und Stufenanstieg der Gehälter inkl. 13. Monatslohn, Indexstand 100 = Dezember 2010

Die Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2014 beschliesst, gestützt auf § 58 der DGO:

a) Gemeindeverwalter, Gemeindeverwalterin	Lohnklasse (LK)	9 oder 10
b) Bauverwalter/in	Lohnklasse (LK)	8 oder 9
c) Werkangestellte/r mit höheren Aufgaben	Lohnklasse (LK)	7 oder 8
d) Werkangestellte/r, Hauswart/in	Lohnklasse (LK)	5 oder 6
e) Verwaltungsangestellte/r a) mit höheren Aufgaben	Lohnklasse (LK)	7 oder 8
f) Verwaltungsangestellte/r A) mit KV	Lohnklasse (LK)	6 oder 7
g) Verwaltungsangestellte/r B) mit Bürolehre	Lohnklasse (LK)	5 oder 6
h) Reinigungsangestellte/r mit höheren Aufgaben, Stellvertretung Hauswart	Lohnklasse (LK)	3 oder 4
i) Reinigungsangestellte/r	Lohnklasse (LK)	1 bis 3

Die Besoldung von Lernenden richtet sich nach den Richtlinien der Kantonalen Berufsverbände

LK	E0-100	E0	E1	E2	E3	E4	E5	E6	E7	E8	E9	E10	E11	E12	E13	E14	E15	E16	Monatslohn		LK
																			min.	max.	
1	37'100	37'100	38'374	39'649	40'924	42'199	43'474	44'749	46'023	47'297	48'572	49'846	51'121	52'396	53'671	54'946	56'220	57'496	2'854	4'423	1
2	39'695	39'695	41'083	42'465	43'846	45'227	46'609	47'990	49'371	50'753	52'131	53'513	54'894	56'275	57'656	59'038	60'419	61'792	3'053	4'753	2
3	42'835	42'835	44'339	45'843	47'347	48'851	50'355	51'859	53'362	54'866	56'370	57'874	59'378	60'882	62'386	63'890	65'393	66'896	3'295	5'146	3
4	46'555	46'555	48'206	49'856	51'507	53'158	54'809	56'460	58'111	59'762	61'412	63'063	64'714	66'365	68'016	69'667	71'318	72'961	3'581	5'612	4
5	50'883	50'883	52'698	54'513	56'328	58'143	59'958	61'773	63'588	65'403	67'218	69'033	70'848	72'663	74'478	76'293	78'108	79'929	3'914	6'148	5
6	55'851	55'851	57'852	59'853	61'854	63'855	65'856	67'856	69'857	71'858	73'859	75'860	77'861	79'862	81'863	83'863	85'864	87'873	4'296	6'759	6
7	61'484	61'484	63'694	65'904	68'113	70'323	72'533	74'743	76'953	79'163	81'373	83'583	85'793	88'003	90'213	92'423	94'633	96'837	4'730	7'449	7
8	67'809	67'809	70'250	72'691	75'131	77'572	80'013	82'453	84'894	87'335	89'776	92'216	94'657	97'098	99'539	101'979	104'420	106'859	5'216	8'220	8
9	74'851	74'851	77'588	80'242	82'938	85'633	88'329	91'025	93'720	96'416	99'111	101'807	104'502	107'198	109'893	112'593	115'288	117'973	5'758	9'075	9
10	82'637	82'637	85'612	88'586	91'561	94'535	97'510	100'484	103'459	106'433	109'408	112'310	115'357	118'331	121'306	124'280	127'255	130'222	6'357	10'017	10
11	91'189	91'189	94'466	97'744	101'022	104'299	107'577	110'854	114'132	117'410	120'687	123'965	127'243	130'520	133'798	137'076	140'353	143'641	7'015	11'049	11
12	100'531	100'531	104'140	107'748	111'356	114'964	118'573	122'181	125'790	129'398	133'006	136'614	140'222	143'831	147'439	151'047	154'655	158'258	7'733	12'174	12
13	110'687	110'687	114'651	118'615	122'579	126'543	130'507	134'471	138'436	142'400	146'364	150'328	154'292	158'256	162'220	166'184	170'148	174'110	8'514	13'393	13
14	121'676	121'676	126'023	130'378	134'718	139'066	143'414	147'761	152'109	156'456	160'804	165'151	169'499	173'846	178'194	182'542	186'889	191'234	9'360	14'710	14
15	133'522	133'522	138'282	143'041	147'801	152'561	157'321	162'085	166'840	171'600	176'360	181'119	185'879	190'639	195'398	200'158	204'918	209'677	10'271	16'129	15

aktueller Index

100.0000

## Anhang 2b zur DGO der Einwohnergemeinde Riedholz

### Lohnklassen und Stufenanstieg der Gehälter inkl. 13. Monatslohn, auf aktuellen Stand indexiert

Die Gehälter beruhen auf dem Indexstand Dezember 2010 = 100 Punkte

Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014 beschliesst, gestützt auf § 58 der DGO:

a) Gemeindeverwalter, Gemeindeverwalterin	Lohnklasse (LK)	9 oder 10
b) Bauverwalter/in	Lohnklasse (LK)	8 oder 9
c) Werkangestellte/r mit höheren Aufgaben	Lohnklasse (LK)	7 oder 8
d) Werkangestellte/r, Hauswart/in	Lohnklasse (LK)	5 oder 6
e) Verwaltungsangestellte/r a) mit höheren Aufgaben	Lohnklasse (LK)	7 oder 8
f) Verwaltungsangestellte/r A) mit KV	Lohnklasse (LK)	6 oder 7
g) Verwaltungsangestellte/r B) mit Bürolehre	Lohnklasse (LK)	5 oder 6
h) Reinigungsangestellte/r mit höheren Aufgaben, Stellvertretung Hauswart	Lohnklasse (LK)	3 oder 4
i) Reinigungsangestellte/r	Lohnklasse (LK)	1 bis 3

Die Besoldung von Lernenden richtet sich nach den Richtlinien der Kantonalen Berufsverbände

LK	E0-100	E0	E1	E2	E3	E4	E5	E6	E7	E8	E9	E10	E11	E12	E13	E14	E15	E16	Monatslohn		LK
																			min.	max.	
1	37'100	38'046	39'354	40'661	41'968	43'276	44'583	45'890	47'198	48'504	49'811	51'118	52'426	53'733	55'040	56'348	57'655	58'963	2'927	4'536	1
2	39'695	40'708	42'132	43'548	44'965	46'382	47'798	49'215	50'631	52'048	53'462	54'878	56'295	57'711	59'128	60'544	61'961	63'369	3'131	4'875	2
3	42'835	43'928	45'470	47'013	48'555	50'097	51'640	53'182	54'724	56'266	57'809	59'351	60'893	62'436	63'978	65'520	67'062	68'603	3'379	5'277	3
4	46'555	47'743	49'436	51'129	52'822	54'515	56'208	57'901	59'594	61'287	62'980	64'673	66'366	68'059	69'751	71'444	73'137	74'823	3'673	5'756	4
5	50'883	52'181	54'043	55'904	57'765	59'627	61'488	63'349	65'211	67'072	68'933	70'795	72'656	74'517	76'379	78'240	80'101	81'969	4'014	6'305	5
6	55'851	57'277	59'329	61'381	63'432	65'484	67'536	69'588	71'640	73'692	75'744	77'796	79'848	81'900	83'952	86'003	88'055	90'115	4'406	6'932	6
7	61'484	63'053	65'319	67'585	69'852	72'118	74'384	76'651	78'917	81'183	83'450	85'716	87'982	90'249	92'515	94'781	97'048	99'308	4'850	7'639	7
8	67'809	69'540	72'043	74'546	77'049	79'552	82'055	84'558	87'060	89'563	92'066	94'569	97'072	99'576	102'079	104'582	107'085	109'585	5'349	8'430	8
9	74'851	76'761	79'568	82'290	85'054	87'819	90'583	93'347	96'112	98'876	101'640	104'405	107'169	109'933	112'698	115'467	118'230	120'984	5'905	9'306	9
10	82'637	84'746	87'796	90'847	93'897	96'948	99'998	103'048	106'099	109'149	112'200	115'251	118'300	121'351	124'401	127'452	130'502	133'545	6'519	10'273	10
11	91'189	93'516	96'877	100'238	103'599	106'961	110'322	113'683	117'044	120'406	123'767	127'128	130'490	133'851	137'212	140'573	143'935	147'307	7'194	11'331	11
12	100'531	103'097	106'797	110'497	114'197	117'897	121'599	125'299	128'999	132'700	136'400	140'100	143'801	147'501	151'201	154'902	158'602	162'296	7'931	12'484	12
13	110'687	113'511	117'577	121'642	125'707	129'772	133'838	137'903	141'968	146'033	150'099	154'164	158'229	162'294	166'360	170'425	174'490	178'553	8'732	13'735	13
14	121'676	124'781	129'239	133'705	138'156	142'615	147'073	151'532	155'990	160'449	164'907	169'366	173'824	178'283	182'741	187'200	191'658	196'114	9'599	15'086	14
15	133'522	136'929	141'811	146'692	151'573	156'454	161'335	166'221	171'097	175'978	180'860	185'741	190'622	195'503	200'384	205'266	210'147	215'028	10'533	16'541	15

aktueller Index

102.5518

## Anhang 3 zur DGO der Einwohnergemeinde Riedholz

### Jahresgehälter der nebenamtlichen Beamten, Beamtinnen, der nebenamtlichen Funktionäre, Funktionärinnen

Die Gehälter beruhen auf dem Indexstand Dezember 2010, 100 Punkte, und sind indexiert.  
Die Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2014 beschliesst, gestützt auf § 58 der DGO:

Indexstand
100.0000
01.12.2010

#### Die Jahresgehälter der nebenamtlichen Beamten, Beamtinnen betragen:

Gemeindepräsident, Gemeindepräsidentin (30%-Pensum), LK 12, Anhang 2a (mindestens E8 - max. E16) (hat der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin GR-Tätigkeit vollbracht, werden 4 E-Stufen angerechnet) (die Erfahrungsstufe steigt pro vollendetem Präsidiumsjaar per 1. Januar um eine Stufe)	47'477	
-Spesen pauschal	2'296	
Gemeindevizepräsident, Gemeindevizepräsidentin	2'342	
Ressortverantwortliche pro Ressort	1'500	
Landw. Erhebungsverantwortlicher, Landw. Erhebungsverantwortliche	781	
Feuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandantin	4'000	
-Vizekommandant, Vizekommandantin	1'000	
-Pikett-Chef, Pikett-Chefin	700	
-Löschzug-Chef, Löschzug-Chefin	700	
-Atenschutz-Chef, Atemschutz-Chefin	700	
-Rechnungsführer (Aktuar FK), Rechnungsführerin (Aktuarin FK)	1'500	
- Materialverwalter, Materialverwalterin	Stundenansatz Kat. E, Anhang 5	0
-AT-Gerätewart, AT-Gerätewartin	Stundenansatz Kat. E, Anhang 5	0
-Sold Kader + Mannschaft	22	
Präsident, Präsidentin der Bau- und Werkkommission (BWK)	5'500	
Präsident, Präsidentin der Beschwerdekommision	1'251	
-Aktuar, Aktuarin der Beschwerdekommision	626	
Präsident, Präsidentin der Planungskommission (PKO)	1'600	
-Aktuar, Aktuarin der PKO	626	
Präsident, Präsidentin der Umweltkommission (UK)	1'600	
-Aktuar, Aktuarin der UK	626	
Präsident, Präsidentin der Finanzkommission (FIKO)	1'600	
-Aktuar, Aktuarin der FIKO	626	
Präsident, Präsidentin der Kulturkommission (KUKO)	1'600	
-Aktuar, Aktuarin der KUKO	626	
Inventurbeamter, Inventurbeamtin	344	
Reinigungspersonal	0	
Präsident, Präsidentin des Wahlbüros pro Abstimmung	Stundenansatz Kat. E, Anhang 5	230
- pro an Abstimmungen und Wahlen mitwirkendes Mitglied oder Ersatzmitglied	161	
Webmaster	2'296	
Jugendbeauftragter	918	
<b>Spezialkommissionspräsident (60 Stunden ohne Sitzungen enthalten)</b>	<b>1'600</b>	



## Anhang 4 zur DGO der Einwohnergemeinde Riedholz

### Sitzungsgelder, Taggelder, Spesen, andere Entschädigungen

#### Nicht indexiert

Die Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2014 beschliesst, gestützt auf § 58 der DGO:

#### 1. Sitzungsgelder

Mitglieder Gemeinderat und Kommissionen	60
Präsidenten, Präsidentinnen von Spezialkommissionen	90
-Aktuare, Aktuarinnen von Spezialkommissionen ohne Pauschalentschädigung	90
Funktionäre, Funktionärinnen, Mitglieder anderer Kommissionen und Beauftragte, welche an eine Sitzung zur Beratung beigezogen werden	60
Festangestelltes Personal für Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit mit Protokollführung	90
Festangestelltes Personal für Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit ohne Protokollführung	60

#### 2. Taggelder

ganzes Taggeld (Beanspruchung über 6 Stunden)	180
halbes Taggeld (Beanspruchung 4-6 Stunden)	100

#### 3. Spesen

Verpflegungskosten und Übernachtungen Bahnspesen 2. Klasse und Postautospesen	effektive Kosten
Entschädigung bei Benützung privater Motorfahrzeuge (Bewilligung durch Gemeinderat notwendig)	0.60 pro km

## Anhang 5 zur DGO der Einwohnergemeinde Riedholz

### Stundenlöhne

Die Gehälter beruhen auf dem Indexstand Dezember 2010, 100 Punkte, und sind indexiert.  
Die Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2014 beschliesst, gestützt auf § 58 der DGO:

#### Stundenlöhne

Indexstand
100.0000
01.12.2010

Kategorie A: Qualifizierte Arbeiten mit Spezialkenntnissen	48.22
Kategorie B: Qualifizierte Arbeiten	39.03
Kategorie C: Einsatzentschädigung, Angehörige der Feuerwehr	28.70
Kategorie D: Spezialkommissionspräsidenten (Aufwand über 60 Stunden)	26.65
Kategorie E: Hilfsarbeiten, Reinigungspersonal	28.70
- Jugendliche unter 16 Jahren	15.00

Zuschläge gemäss § 22 Abs. 3 DGO:

#### Anstellung von Reinigungspersonal durch den Hauswart oder die Hauswartin:

1. Der Hauswart oder die Hauswartin kann für Reinigungen während 40 Wochen im Jahr, bis zu einer vom Gemeinderat bewilligten Stunden-Obergrenze pro Woche, Reinigungspersonal anstellen.

#### Entlöhnung bei Spezialprojekten:

2. Bei Ausführungen von Spezialprojekten muss im Voraus eine Vereinbarung bezüglich Entschädigung getroffen werden. Der Gemeinderat bewilligt die Entschädigung.